

Satzung
der komba gewerkschaft Nordrhein-Westfalen – Kreisverband Lippe
in der Fassung vom 23.März 2011

I.
Name, Sitz, Zweck, Aufbau und Mitgliedschaft

§ 1

- (1) Der Kreisverband Lippe der komba gewerkschaft Nordrhein-Westfalen ist die Fachgewerkschaft für Beamte und Beschäftigte des kommunalen Dienstes im dbb-beamtenbund und tarifunion im Kreisgebiet Lippe mit Sitz in Detmold.
- (2) Mitglieder können sein: Beamte, Beschäftigte, Anwärter und Auszubildende sowie Versorgungs- und Rentenempfänger im Organisationsbereich im Sinne der Satzung der komba gewerkschaft nrw, soweit sie nicht Beschäftigte von Verwaltungen oder Betrieben sind, für deren Bereich selbständige komba-Ortsverbände bestehen.
- (3) Der Kreisverband Lippe ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Eine auf Gewinn gerichtete gewerbliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

§ 2

- (1) Der Kreisverband Lippe wahrt und fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen seiner Mitglieder in Zusammenarbeit mit der komba gewerkschaft nrw.
- (2) Der Kreisverband Lippe fördert die Jugendarbeit durch Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder, die Jugendliche im Sinne der Regelungen der komba jugend nrw sind, in der komba Kreisjugendgruppe Lippe.
- (3) Der Kreisverband Lippe unterstützt die örtliche Personalratsarbeit im Rahmen der Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes; die örtliche Betriebsratsarbeit im Rahmen der Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes.
- (4) Der Kreisverband Lippe regelt seine Angelegenheiten im Rahmen der in der Satzung der komba gewerkschaft nrw aufgestellten Grundsätze, der auf ihr beruhenden Beschlüsse und ihrer Geschäftsordnung.

§ 3

- (1) Aufnahmeanträge sind an geschäftsführenden Vorstand des Kreisverbandes Lippe zu richten, der hierüber entscheidet. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Beschwerde an den Gesamtvorstand, gegen dessen ablehnenden Bescheid die Beschwerde an den nach der Satzung der komba gewerkschaft nrw hierfür zuständigen Vorstand der komba gewerkschaft nrw zulässig. Die Frist für die Einreichung der jeweiligen Beschwerde beträgt einen Monat nach Zustellung der Ablehnung.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, für den der Beitrag erklärt wird, sofern der Aufnahmeantrag nicht abgelehnt wird.
- (3) Ein nach der Satzung der komba gewerkschaft nrw zulässiger Wechsel zu einem anderen Orts- bzw. Kreisverband oder zu einer Fachgruppe erfolgt durch Überweisung.

§ 4

Mitglieder, die sich durch langjährige Tätigkeit für den Kreisverband Lippe besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, Vorsitzende des Kreisverbandes Lippe zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Alle Rechte und Pflichten, mit Ausnahme der Beitragspflicht, bleiben bestehen.

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss und mit dem Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis nach § 1, ausgenommen bei Eintritt in den Ruhestand. Im Todesfall geht die Mitgliedschaft auf den überlebenden Ehegatten über, es sei denn, dass dieser widerspricht.

- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich. Die Kündigung ist rechtzeitig an den geschäftsführenden Vorstand des Kreisverbandes Lippe zu richten.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied
 - der Satzung oder den von den Organen des Kreisverbandes Lippe und der komba gewerkschaft nrw gefassten Beschlüsse nicht Folge leistet oder den Interessen der komba gewerkschaft nrw oder ihrer Mitglieder zuwiderhandelt;
 - einer konkurrierenden Organisation angehört;
 - mit der Zahlung des Beitrages trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate im Rückstand bleibt;
 - seine Wählbarkeit für den Deutschen Bundestag rechtskräftig verloren hat.
- (4) Für den Ausschluss gilt § 3 Absatz 1 sinngemäß.
- (5) Gemäß der Satzung der komba gewerkschaft nrw kann der geschäftsführende Vorstand der komba gewerkschaft Kreisverband Lippe entsprechend tätig werden.

§ 6

Scheidet ein Mitglied aus den in § 5 aufgeführten Gründen aus, so verliert es alle Rechte aus der Mitgliedschaft ohne Entschädigung. Der Anspruch auf rückständige Beiträge bleibt grundsätzlich bestehen. Hierzu ergeht im Einzelfall ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 7

- (1) Jedes Mitglied zahlt kostenfrei an die einzugsberechtigte Stelle unter Beachtung der Beitragsordnung der komba gewerkschaft nrw vierteljährlich im Voraus einen Betrag.
- (2) Die einzugsberechtigte Stelle ist der Kreisverband Lippe oder die komba gewerkschaft nrw.
- (3) Die Beitragshöhe wird gesondert in der Beitragsordnung des Kreisverbandes Lippe geregelt.

§ 8

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen und Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes Lippe und der komba gewerkschaft nrw zu beachten.
- (2) Den Mitgliedern werden in Streitfällen, die aus dem Dienstverhältnis entstehen, Rechtsschutz und Rechtsauskunft nach der Rechtsschutzordnung der komba gewerkschaft nrw gewährt.

II. Organe

§ 9

Organe des Kreisverbandes Lippe sind

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der erweiterte Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand

§ 10

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - den übrigen stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Kassierer
 - bis zu fünf Beisitzern
 - dem Vorsitzenden des gem. § 19 (1) gebildeten Beschäftigtenausschuss
 - einem Vertreter der Versorgungs- und Rentenempfänger und deren Hinterbliebenen

- und dessen Vertreter
- dem Jugendleiter und dessen Vertreter

- (3) Der Gesamtvorstand besteht aus
- dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem erweiterten Vorstand
 - den gem. § 11 (2) gewählten Vertrauensleuten/Vorsitzenden der dem Kreisverband angeschlossenen Untergliederungen
- (4) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes Lippe.

§ 11

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlvorgängen ohne Aussprache
- den Vorsitzenden
 - bis zu drei Vertretern
 - den Kassierer und seinen Vertreter
 - den Schriftführer und seinen Vertreter
 - bis zu fünf Beisitzer
 - einen Vertreter der Versorgungs- und Rentenempfänger und deren Hinterbliebenen und dessen Vertreter
- auf die Dauer von vier Jahren. Die Amtszeit verlängert sich notfalls bis zum Tage der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Vertrauensleute/Vorsitzende der dem Kreisverband Lippe angeschlossenen Untergliederungen werden von den Mitgliedern dieser Untergliederungen gewählt. Abs. 1 gilt sinngemäß.
- (3) Der Vorsitzende des Beschäftigungsausschusses wird gem. § 19 (1) von der Gruppe der Beschäftigten, der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden von der komba-Kreisjugendgruppe Lippe gewählt.

§ 12

- (1) Gewählt wird geheim, es sei denn, dass etwas anderes beschlossen wird. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreisverbandes Lippe der komba gewerkschaft nrw.
- (2) Scheidet ein gewähltes Mitglied des geschäftsführenden/erweiterten Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so kann der Gesamtvorstand eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist der Gesamtvorstand zur Benennung eines Ersatzmitgliedes aus der Untergliederung berechtigt.

III.

Aufgaben und Geschäftsführung

§ 13

- (1) In jedem Jahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Berichtes über die Jugend- und Seniorenarbeit
 - Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes über die Rechnungsprüfung
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - Wahl der Vorstände
 - Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Verabschiedung des Finanzplanes
 - Beschluss über die Geschäftsordnung
 - Satzungsänderungen.

- (2) Mitgliederversammlungen sind spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. Dies erfolgt durch Brief oder durch eine entsprechende Mitteilung in der „KOMBA KOMMT kompakt“, die jedes Mitglied regelmäßig erhält. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder und/oder bei dem Antragsverfahren zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes aus zwingenden Gründen muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eingang des Antrags durchgeführt werden.
- (3) Der komba gewerkschaft nrw ist gleichzeitig eine Einladung mit Tagesordnung nachrichtlich zu übersenden, um die Teilnahme eines Vertreters der komba gewerkschaft nrw zu ermöglichen.

§ 14

- (1) Der Gesamtvorstand regelt alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er entscheidet über Beschwerden, sofern nichts anderes vorgesehen ist.
- (2) Der Gesamtvorstand arbeitet zur Sicherung der gewerkschaftlichen Beteiligung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz bzw. Betriebsverfassungsgesetz mit den Personalräten/Betriebsräten zusammen.
- (3) Sitzungen des Gesamtvorstandes sind nach Bedarf, möglichst viermal jährlich, durch den Vorsitzenden nach Beratung mit dem geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Eine Sitzung des Gesamtvorstandes muss auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder spätestens innerhalb von drei Wochen schriftlich einberufen werden.
- (4) Der Gesamtvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
- (5) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Kreisverbandes Lippe haften die Mitglieder nur mit dem Vermögen des Kreisverbandes Lippe.

§ 15

- (1) Der erweiterte Vorstand erarbeitet die Grundsätze für die gewerkschaftliche Arbeit im Kreisverband Lippe.
- (2) Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind nach Bedarf durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

§ 16

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und gibt jährlich einen Geschäftsbericht und einen Kassenbericht. Näheres kann eine Geschäftsordnung des Kreisverbandes Lippe regeln.
- (2) § 15 (2) gilt entsprechend.

§ 17

- (1) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Er vertritt den Kreisverband in allen Angelegenheiten, soweit die Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse durchgeführt werden.
- (2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden hat der jeweilige Vertreter die gleichen Rechte und Pflichten.

- (3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen und Kosten, die durch die Erledigung der übernommenen Geschäfte entstehen, sind nach einer vom Gesamtvorstand zu beschließenden Regelung zu erstatten. Pauschalierung ist zulässig.

§ 18

- (1) Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes Lippe werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
- (2) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sitzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.
- (3) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von einem Schriftführer und dem Verhandlungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 19

- (1) Für die Vertretung ihrer besonderen Interessen wählt die Gruppe der Beschäftigten einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Beschäftigtenausschuss. Dieser wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (2) Für die Behandlung sonstiger Fachfragen können vom Gesamtvorstand Fachkommissionen gebildet werden.
- (3) Die Ausschüsse und Fachkommissionen beraten die Vorstände. Die Beratungsergebnisse werden in Empfehlungsbeschlüssen zusammengefasst.
- (4) Sitzungen sind im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreisverbandes Lippe einzuberufen. Dieser oder ein Beauftragter ist teilnahmeberechtigt.
- (5) Die Bestimmungen des § 18 finden entsprechend Anwendung.

§ 20

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Der Stellvertreter rückt bei Verhinderung eines Rechnungsprüfers an dessen Stelle. Die Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind nicht wählbar.
- (2) Die Wahlzeit dauert vier Jahre. Während dieser Zeit haben die Rechnungsprüfer die Haushalts- und Kassenführung sowie die Vermögensverwaltung zu überwachen. Der Jahresabschluss ist zu prüfen. Ihre Tätigkeit üben sie immer gemeinsam aus.
- (3) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern und dem Kassierer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben. Zu Fragen und bei Beanstandungen, die sich aus der Niederschrift ergeben, gibt der geschäftsführende Vorstand eine schriftliche Stellungnahme ab. Die Niederschrift und die Stellungnahme sind dem Gesamtvorstand vorzulegen. Über ihre gesamte Prüfungstätigkeit haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung einen Schlussbericht vorzulegen.

§ 21

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV.

Zusammenarbeit mit der komba gewerkschaft nrw und anderen Organisationen

§ 22

- (1) Die in der Satzung genannten Aufgaben sind in Zusammenarbeit mit der komba gewerkschaft nrw zu erfüllen.

- (2) *Der Kreisverband Lippe unterstützt die Arbeit des dbb-Kreisverbandes Lippe.*

§ 23

- (1) Der Kreisverband Lippe bedient sich des Rates und der Unterstützung der komba gewerkschaft nrw in Angelegenheiten von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung.
- (2) Rechtsschutzverträge und Ersuchen um Rechtsauskunft von Mitgliedern des Kreisverbandes Lippe sind der komba gewerkschaft nrw unverzüglich weiterzuleiten.
- (3) Eingaben von Mitgliedern des Kreisverbandes Lippe, die besondere Bedeutung haben, sollen der komba gewerkschaft nrw zugeleitet werden, wenn sie örtlich nicht erledigt werden können.

§ 24

Der geschäftsführende Vorstand des Kreisverbandes Lippe ist verpflichtet, die komba gewerkschaft nrw über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. Hierzu gehören insbesondere:

1. die regelmäßige Übersendung der Geschäftsberichte,
2. die Beantwortung von Rundschreiben und Einzelfragen an die komba gewerkschaft nrw,
3. die Mitteilungen der Ergebnisse von Personalratswahlen und/oder Betriebsratswahlen,
4. die abschriftliche Übersendung von Einladungen zu Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes Lippe und der Untergliederungen,
5. die Berichterstattung über durchgeführte Veranstaltungen und erzielte Erfolge,
6. die Mitteilung über Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes.

§ 25

Einem Vertreter der komba gewerkschaft nrw ist die Teilnahme an Veranstaltungen des Kreisverbandes Lippe gestattet.

V.

Untergliederungen des Kreisverbandes Lippe

§ 26

- (1) Dem Kreisverband Lippe sind folgende Untergliederungen angeschlossen:
1. Gemeinde Augustdorf
 2. Stadt Bartrup
 3. Stadt Blomberg
 4. Stadt Bad Salzuflen mit Feuerwehr Bad Salzuflen
 5. Gemeinde Dörentrup
 6. Stadt Detmold mit Feuerwehr Detmold
 7. Gemeinde Extertal
 8. Stadt Horn-Bad Meinberg
 9. Gemeinde Kalletal
 10. Kinder- und Jugendpsychiatrie Bad Salzuflen
 11. Klinikum Detmold
 12. Klinikum Lemgo
 13. Kommunales Rechenzentrum Lemgo
 14. Kreisverwaltung Lippe mit Senioren- und Jugendeinrichtungen
 15. Stadt Lage mit Feuerwehr Lage
 16. Stadt Lemgo mit Feuerwehr Lemgo
 17. Gemeinde Leopoldshöhe
 18. Stadt Lügde
 19. Landesverband Lippe
 20. Musikhochschule Detmold
 21. Stadt Oerlinghausen
 22. Stadt Schieder-Schwalenberg
 23. Gemeinde Schlangen
 24. Sparkasse Detmold

25. Sparkasse Lemgo
26. Stadtwerke Lemgo
27. Weserrenaissance-Museum

- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbandes Lippe und zur wirksamen Interessenvertretung der Mitglieder arbeiten die Untergliederungen mit dem Kreisverband Lippe auf der Grundlage des Satzungsrechtes der komba gewerkschaft nrw und des Kreisverbandes Lippe zusammen.
- (3) Die Untergliederungen können sich eigenes Satzungsrecht schaffen, das jedoch den Satzungsbestimmungen des Kreisverbandes Lippe entsprechen muss.

§ 27

- (1) Die Untergliederungen sind ermächtigt, örtliche Aufgaben wahrzunehmen, soweit sich nicht der Kreisverband Lippe die Erledigung vorbehält. Hierzu gehört auch die Aufstellung der Kandidaten für Wahlen der Personalräte / Betriebsräte und vergleichbare Einrichtungen im Rahmen der evtl. von der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Lippe getroffenen Regelungen.
- (2) In diesem Rahmen können Untergliederungen Verhandlungen und Schriftwechsel mit den für ihren Bereich zuständigen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber führen. Der Kreisverband Lippe ist hierüber immer nachrichtlich zu unterrichten.
- (3) Die Untergliederungen führen ein Mitgliederverzeichnis und unterrichten den Kreisverband Lippe regelmäßig über Veränderungen im Mitgliederbestand unter Angabe der für die Mitgliederstatistik notwendigen Daten. Das Mitgliederverzeichnis kann auch zentral beim Kreisverband Lippe geführt werden. Satz 1 gilt entsprechend.

§ 28

- (1) Die Untergliederungen haben den Beitrag gemäß § 7 i.V.m. der Beitragsordnung des komba Kreisverbandes Lippe vierteljährlich im Voraus zu erheben und an den Kreisverband Lippe termingerecht und kostenfrei abzuführen. Die Einziehung des Beitrages kann aber auch durch den Kreisverband Lippe erfolgen. Satz 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Untergliederungen sind berechtigt, über den Beitrag nach Absatz 1 hinaus von ihren Mitgliedern einen Beitragsanteil zur Erfüllung örtlicher Aufgaben zu erheben. Dieser Beitragsanteil soll innerhalb des Kreisverbandes Lippe bei allen Untergliederungen in gleicher Höhe festgesetzt werden. Einigen sich die Untergliederungen über die Höhe des Beitragsanteils nicht, beschließt hierüber der Gesamtvorstand des Kreisverbandes Lippe.
- (3) Wird ein Beitragsanteil gemäß § 28 (2) erhoben, so ist dieser an die Untergliederung abzuführen. Auf Antrag der Untergliederung kann die Einziehung des Beitrages gemäß § 28 (2) S. 1 der Antragstellerin übertragen werden. Der Antrag ist an den Gesamtvorstand des Kreisverbandes Lippe zu richten. Dieser entscheidet durch Beschluss über den Antrag. Die Übertragung der Einziehung des Beitrages auf die Untergliederung kann jederzeit bei Vorliegen besonderer Gründe durch Beschluss des Gesamtvorstandes des Kreisverbandes Lippe widerrufen werden.

§ 29

- (1) Die Untergliederungen können zur Erfüllung der übertragenen örtlichen Aufgaben Mitgliederversammlungen abhalten, eigene Vorstände wählen, wobei Vorstand in diesem Sinne auch ein gewählter Vertrauensmann sein kann.
- (2) Einladungen mit Tagesordnung sind dem Kreisverband Lippe in doppelter Ausfertigung nachrichtlich zu übersenden.
- (3) Vertreter des Kreisverbandes Lippe und der komba gewerkschaft nrw sind ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

- (4) Der Vorstand ist für die Erledigung der übertragenen örtlichen Aufgaben zuständig.

§ 30

- (1) Der Kreisverband Lippe ist verpflichtet, die Untergliederungen ausreichend zu unterrichten und Rundschreiben, Nachrichten sowie Werbe- und Informationsmaterial an sie weiterzuleiten, soweit dies nicht bereits durch die komba gewerkschaft nrw erfolgt.
- (2) Die Untergliederungen sind verpflichtet, den Kreisverband Lippe so zu unterstützen, dass dieser seine Aufgaben nach § 22 erfüllen kann.
- (3) Der Kreisverband Lippe kann durch Mitgliederwerbung jederzeit neue Untergliederungen gewinnen, wobei eine Untergliederung mindestens ein Mitglied haben muss. Der Kreisverband Lippe kann aber auch Untergliederungen auflösen. Diese Wechsel erfordern nicht automatisch eine Satzungsänderung (§ 26). Es ist ausreichend, wenn sie über den Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung jährlich bekannt gemacht werden.

§ 31

Die Satzung tritt unmittelbar nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt die bisherige.

Verabschiedet vom Gesamtvorstand am 15.03.2011

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 23.03.2011